



EINLADUNG ZUR

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Mittwoch, 14. Oktober 2026, um 19.00 Uhr
im **Vereinszimmer** der Primarschule Oberdorf

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 25.08.2026
- 2) Totalrevision Wasserreglement
- 3) Totalrevision Abwasserreglement
- 4) Genehmigung Nachtragskredit über CHF 49'158.30 inkl. MwSt. und Schlussabrechnung für die Revision Zonenvorschriften Siedlung.
- 5) Verschiedenes

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden: <https://www.bl-oberdorf.ch/politik/gemeindeversammlung>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@bl-oberdorf.ch

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an der Einwohnergemeindeversammlung eine eigene Präsentation zu einem Geschäft vorstellen möchten, bringen bitte ihren eigenen Laptop (HDMI-Anschluss) mit.

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 25.08.2026

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Dienstag, 25.08.2026 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.06.2026

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.06.2026 wird mit grossem Mehr und 6 Enthaltungen genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Genehmigung Kredit über CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt. für die Realisierung des Bauprojekts «neues Wasserwerk z'Hof»

Die Versammlung genehmigt den Kredit über CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt. für die Realisierung des Bauprojekts «neues Wasserwerk z'Hof» mit 30 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

3. Genehmigung Investitionsbeitrag über CHF 150'000.00 an den Nordanschluss

Die Versammlung genehmigt den Investitionsbeitrag über CHF 150'000.00 an den Nordanschluss mit 35 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen.

4. Genehmigung Vertrag betreffend Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinde Oberdorf und Niederdorf mit Errichtung von Dienstbarkeiten

Die Versammlung genehmigt den Vertrag betreffend Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinde Oberdorf und Niederdorf mit Errichtung von Dienstbarkeiten mit 35 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 12 Enthaltungen.

2. Totalrevision Wasserreglement

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 23.06.2008, Stand 20.11.2017 soll durch das überarbeitete Reglemente ersetzt, respektive aufgehoben werden.

Begründung

Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Zudem haben sich die Anforderungen an eine verursachergerechte und langfristig tragfähige Finanzierung der Wasserversorgung weiterentwickelt.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat das bestehende Wasserreglement vollständig überarbeitet und an die heutigen Verhältnisse angepasst.

Kantonale Vorprüfung

Das neue Reglement wurde einer kantonalen Vorprüfung unterzogen und die entsprechenden Rückmeldungen wurden bei der Ausarbeitung berücksichtigt. Mit den vorgenommenen Änderungen stellt der Kanton die Genehmigung des Reglements in Aussicht.

Inkrafttreten

Das neue Wasserreglement soll nach der Genehmigung durch den Kanton per 01.01.2027 in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen

Orientierung am kantonalen Musterreglement

Das neue Wasserreglement orientiert sich weitgehend am aktuellen Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft. Dieses wurde in grossen Teilen übernommen und nur dort angepasst, wo es aufgrund der Verhältnisse in Oberdorf erforderlich ist.

Damit wird sichergestellt, dass das Reglement die wesentlichen Punkte vollständig regelt und den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben sowie der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Anschlussleitungen (§ 16)

Mit der Neuregelung wird die Eigentums- und Kostenverantwortung für die Anschlussleitung einheitlich beim jeweiligen Liegenschaftsbesitzer angesiedelt. Damit trägt künftig grundsätzlich derjenige die Verantwortung und Kosten, der von der Anschlussleitung unmittelbar profitiert und über deren Nutzung bzw. Zustand bestimmen kann. Die bisherige Regelung, wonach die Anschlussleitung mit der Montage des Wasserzählers in das Eigentum der Gemeinde überging, führte zu einer Aufteilung der Zuständigkeiten und Kosten: Der Grundeigentümer war für die Grabarbeiten zuständig, während die Gemeinde die Kosten für die Leitung übernahm. Diese Trennung war administrativ aufwendig und konnte insbesondere bei Reparaturen und Ersatz zu Abgrenzungsfragen führen. Mit der neuen Regelung werden Eigentum, Unterhalt und Kostenpflicht zusammengeführt. Diese Regelung wurde ebenfalls von anderen Gemeinden (Hölstein und Gelterkinden) übernommen und entspricht dem Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft.

Neue Berechnung der Anschlussgebühren (§ 34)

Eine wesentliche Änderung betrifft die Berechnung der Anschlussgebühren.

Bisher werden die Anschlussgebühren anhand des Gebäudeversicherungswertes berechnet. Neu sollen die Anschlussgebühren anhand der sogenannten **Loading Units (LU)** festgelegt werden. Die Loading Units geben an, wie stark die Wasser- und Abwasserinstallationen eines Gebäudes das jeweilige Netz tatsächlich beanspruchen. Die Anzahl Loading Units muss bereits heute im Rahmen eines Baugesuchs angegeben werden.

Die neue Berechnung ist insbesondere bei Um- und Anbauten sachgerechter. Bei der bisherigen Berechnungsgrundlage kann es vorkommen, dass bei einem Umbau eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben wird, obwohl keine zusätzlichen Wasserinstallationen erstellt werden und somit keine zusätzliche Belastung des Netzes entsteht.

Mit der Berechnung nach Loading Units wird die Anschlussgebühr stärker an der tatsächlichen Nutzung bzw. Belastung der Infrastruktur ausgerichtet.

Die Berechnung der Loading Units erfolgt gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zeigt, dass die Berechnung der Anschlussgebühren nach Loading Units bei neueren Reglementen weit verbreitet ist.

Fazit

Mit der Revision wird das Wasserreglement von Oberdorf an die heutigen rechtlichen, technischen und finanziellen Anforderungen angepasst. Die neue Gebührenstruktur sorgt für eine transparentere, verursachergerechtere und langfristig tragfähige Finanzierung der Wasserversorgung.

Neu gehen die Kosten für den Ersatz von Hauswasseranschlussleitungen vollständig zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

Neu wird das Bauwasser erfasst und in Rechnung gestellt.

Mit der Umstellung auf Loading Units entstehen bei Umbauten nur dann zusätzliche Anschlussgebühren, wenn die Wasser- und Abwasserinstallationen tatsächlich erweitert werden und dadurch eine zusätzliche Belastung des Netzes entsteht.

Die Höhe der Anschlussgebühren wurde auf CHF 380.00 pro SVGW-Wert festgelegt. Vergleichsberechnungen haben gezeigt, dass mit diesem Betrag die Höhe der zu leistenden Anschlussbeiträge bei einem Einfamilienhaus etwa gleichhoch bleiben.

Die wiederkehrenden Gebühren gemäss Anhang haben keine Änderung erfahren. Diese wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 21.11.2016 beschlossen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das totalrevidierte Wasserreglement zu genehmigen.

Wasserreglement ab 01.01.2027

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz vom 3. April 1967) beschliesst:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Oberdorf (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

² Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerschaften gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet.

³ Bei Zahlungsunfähigkeit der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer haftet der Eigentümer der Stammparzelle.

⁴ Der Gemeinderat wählt die für den Betrieb und Unterhalt notwendigen Organe, insbesondere einen Brunnenmeister und einen Brunnenmeister Stellvertreter. Ihre Befugnisse und Aufgaben legt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft fest. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters können an eine Privatperson oder an eine Unternehmung übertragen werden.

§ 2 Verfügungsrecht

¹ Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschiessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Die Gemeinde kann die Wasserversorgung für Gebiete, in denen ein eigenes Netz fehlt, an regionale oder benachbarte Wasserversorgungen abtreten, sofern diese in diesen Gebieten über ein Verteilnetz verfügen.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ersetzen. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfachs (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B) Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung, soweit Lebensmittelqualität erforderlich ist, sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

² Für Verwendung von Wasser zu Zwecken, die keine Lebensmittelqualität erfordern, kann der Gemeinderat besondere Auflagen erlassen, den Bezug einschränken oder ganz verbieten.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt,
- b) bei Wasserknappheit,
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- d) bei Brandfällen,
- e) bei ungenügender Wasserqualität.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

¹ Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

¹ Die Gemeinde kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch sowie für Wasserbezüge für die landwirtschaftliche Bewässerung besondere Vorschriften erlassen.

C) Kommunale Anlagen der Wasserversorgung

§ 10 Generelles Wasserversorgungsprojekt, GWP

¹ Die Gemeinde erstellt ein GWP auf der Stufe eines Konzeptes.

² Der Gemeinderat erlässt das GWP.

³ Im GWP sind die bestehenden und geplanten kommunalen Anlageteile und die Druckzonen behördenverbindlich festgelegt. Allfällige ergänzende Eintragungen von Hausanschlüssen sind informell.

⁴ Wasserbeschaffungsprojekte bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion.

§ 11 Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, ersetzt und unterhält die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.

² Die Anlagen sind soweit als möglich im öffentlichen Areal zu erstellen. Durchleitungsrechte für kommunale Leitungen auf privaten Grundstücken sind als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

³ Die Grundeigentümerschaft muss Anlagen der Wasserversorgung (Hydranten, Schiebertafeln, Leitungen usw.) auf ihren Grundstücken dulden. Die Standorte sind soweit als möglich den Wünschen der Grundeigentümerschaft anzupassen.

⁴ Kann bezüglich der Duldung von Anlagen der Wasserversorgung auf Privatareal keine Einigung erzielt werden, so kann vom Gemeinderat ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden.

⁵ Von der Grundeigentümerschaft verlangtes, begründetes Versetzen von geduldeten Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung auf privaten Grundstücken geht zulasten der Gemeinde.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde, Angehörige der Feuerwehr und Bewilligungsinhaber gemäss Absatz 2 bedient werden.

² Für Bauwasser und in Ausnahmefällen kann der Leiter Bauwesen eine Bewilligung zur Benützung der Hydranten erteilen. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

³ Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 13 Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die

- a) trotz ordnungsgemässen Betrieb und Instandstellung durch die Anlagen der WV oder
- b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D) Private Wasserleitungen

I. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 14 Bewilligungen

¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a) Erstellung, Änderung und Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b) Ausführung, Änderungen oder Erweiterung von Hausinstallationen;
- c) die Nutzung von privaten Quellen;
- d) die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

² Eine Bewilligung der Bauverwaltung ist notwendig für:

- a) den vorübergehenden Wasserbezug mit einem separaten Anschluss (z.B. Bauwasser).

³ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen wurde.

§ 15 Meldepflicht

¹ Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

II. Anschlussleitungen

§ 16 Erstellung, Unterhalt, Kosten, Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Grundstück eine eigene Anschlussleitung erstellt. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke bewilligen.

² Die Anschlussleitung ist nach den Vorgaben der Gemeinde gemäss der Anschlussbewilligung zu erstellen. Die Erstellung erfolgt durch die Grundeigentümerschaft und auf seine Kosten.

³ Vor dem Eindecken des Grabens muss die Grundeigentümerschaft der Gemeinde melden, dass die Anschlussleitung von der Gemeinde abgenommen und eingemessen werden kann.

⁴ Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, Kontrollen, Reparatur oder Ersatz von Anschlussleitungen inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

⁵ Die Gemeinde legt den Zeitpunkt und den Umfang der Unterhalts- und Ersatzarbeiten fest.

⁶ Die Gemeinde kann in Notfällen, zur Reparatur von Anschlussleitungen, Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

⁷ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

§ 17 Durchleitungsrecht

¹ Der Erwerb allenfalls notwendige Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

III. Hausinstallationen

§ 18 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler

² Nach dem Wasserzähler muss ein Rückflussverhinderer und ein Feinfilter eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlage regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 19 Erstellung und Kosten

¹ Die Grundeigentümerschaft hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 20 Kontrolle und Zutritt

¹ Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen.

² Die Grundeigentümerschaft gewährt der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Organen den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilt ihr die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte.

³ Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

IV. Betrieb

§ 21 Regelmässige Spülung

¹ Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnte, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 22 Haftung

¹ Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallation verursacht werden.

§ 23 Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft hat der WV vorgängig bzw. sofort zu melden,

- a) wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
- b) wenn während längerer Zeit (mehr als 90 Tagen) kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c) wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert;
- d) wenn Störungen an Hauptleitungen, Hausanschlussleitungen und Wassermessern oder Wasserverlust auftreten.

E) Wassermessung

§ 24 Grundsatz

¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Ausgenommen sind öffentliche Brunnen und Hydranten.

² Die Wasseruhr kann mit einer Funkausrüstung versehen werden, welche zur jährlichen Auslesung des Wasserstandes dient.

§ 25 Standort und Eigentum

¹ Die Gemeinde bestimmt Art und Grösse des Wasserzählers, sowie nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft den Standort.

² Die Sicherstellung der Frostsicherheit ist Sache der Grundeigentümerschaft.

³ Der Wasserzähler und die Funkausrüstung wird von der Gemeinde bezahlt, geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Von der Grundeigentümerschaft wird eine jährliche Zählermiete erhoben.

⁴ Bei Neubauten ist der Wasserzähler nach Abschluss der Bauarbeiten einzubauen. Beginnt die Nutzung des Gebäudes vor Bauabschluss, ist der Wasserzähler bereits zu diesem Zeitpunkt einzubauen.

⁵ Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers und des Funkmoduls berechtigt.

§ 26 Nachprüfung

¹ Die Grundeigentümerschaft kann eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung bei 50 % Nennleistung, eine Abweichung von weniger als 5 % vom Eichwert, gehen alle Kosten für die Nachprüfung, wie Kontrolle, Aus- und Einbau usw. zu seinen Lasten, andernfalls trägt die Gemeinde alle Kosten.

§ 27 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, die Wasserzähler abzulesen und die Zählerstände der Gemeinde auf den dafür vorgesehenen Formularen fristgerecht zu melden. Die Gemeinde kann periodische Ablesungen durchführen.

² Ist der Wasserzähler mit einem Funkmodul ausgerüstet, werden die Stände Ende Jahr automatisch an die WV übermittelt. Bei Störungen des Funkmoduls gilt Abs. 1.

³ Ist der Zählerstand nicht einbringbar, oder lässt sich der wirkliche Verbrauch nicht feststellen, so wird der Verbrauch durch den Gemeinderat geschätzt, wobei in der Regel der durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre massgebend ist.

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, die gemeldeten Zählerstände zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung eine Differenz zum gemeldeten Zählerstand, so ist der vom Beauftragten der Gemeinde abgelesene Zählerstand massgebend.

⁵ Bei der Handänderung eines Gebäudes ist der neue Eigentümer verpflichtet den Wasserzählerstand per Datum der Eigentumsübertragung zu melden. Unterlässt er dies, so haftet er für den gesamten Wasserverbrauch gemäss der nächsten ordentlichen Ablesung.

§ 28 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug sind bewilligungspflichtig und sind mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Die Montage und Demontage erfolgt durch die WV zu Lasten der Bauherrschaft.

F) Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

- a) Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV;
- b) Beiträge zur Finanzierung der Löschwasserversorgung;
- c) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- d) jährliche Grundgebühren;
- e) Mengengebühren;
- f) Miete für den Wasserzähler und Funkzähler;
- g) Miete für Bauwasserzähler;
- h) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt ausschliesslich an die Grundeigentümerschaft.

§ 30 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 31 Vorfinanzierung der Erschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerschaften ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte eine von Privaten vorfinanzierte kommunale Erschliessungsanlage mitbenutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung einer Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussbeiträge zinslos zurück.

§ 32 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³ Die Höhe des Verzugszinses ist in der Gebührenverordnung geregelt.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 33 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Grundstückseigentümerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag), wenn das Grundstück an die Anlage der WV angeschlossen ist.

² Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

§ 34 Anschlussgebühr

¹ Die Grundeigentümerschaft leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die WV.

² Die Anschlussgebühr richtet sich nach den SVGW-Belastungswerten (Loading Units, LU). Bei Industrie und Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der geforderten Durchflussmenge, wobei pro 0.1 Liter pro Sekunde 1 Belastungswert gemäss SVGW berechnet wird. Kombinierte Armaturen werden einfach gezählt. Reserveleitungen werden in die Berechnung mit einbezogen. Für Betriebe mit Sprinkleranlage wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben, die sich nach dem Leistungsbedarf der Anlage bemisst.

³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühren in Abzug gebracht.

⁴ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.

⁵ Bei Ersatzneubauten werden bereits geleistete Anschlussbeiträge in Abzug gebracht.

⁶ Reduzieren sich die Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁷ Wird bei einem späteren Um-, Erweiterungs- oder Ersatzbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühren zu bezahlen.

§ 35 Beitrag zur Finanzierung der Löschwasserversorgung

¹ Bei Investitionen in Gebäude innerhalb des Baugebietperimeters ohne Anschluss des betreffenden Grundstücks an die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung schuldet die Grundeigentümerschaft der Gemeinde einen Beitrag für die Beteiligung des Grundstücks an der Löschwasserversorgung.

² Der Beitrag richtet sich nach m3 umbauter Raum nach SIA-Norm 116.

³ Ein späterer Anschluss des Grundstücks an die Anlagen der kommunalen Wasserversorgung begründet den Anspruch der Gemeinde auf die nicht erhobenen Teile des Anschlussbeitrages gemäss Absatz 2.

III. Jährliche Gebühren

§ 36 Grundsatz

¹ Die Wassergebühr wird in Form

- a) einer Grundgebühr
- b) einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- c) einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der Installation des Wasserzählers.

³ Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden im Folgejahr berücksichtigt.

§ 37 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr ist geschuldet pro selbständig bewohnbare Wohnung bzw. Gewerbeeinheit.

§ 38 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug.

G) Schlussbestimmungen

§ 39 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Gebührenverfügungen sowie Gebührenrechnungen auszustellen. Der Gemeinderat bezeichnet die dafür zuständige Stellen der Gemeindeverwaltung.

³ Kommt die Grundeigentümerschaft den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung mittels rechtskräftiger Verfügung der WV, bzw. der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 40 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstigen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen sonstigen Verfügungen des Gemeinderates, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 41 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Wasserreglement vom 23.06.2008, Stand 20.11.2017 wird aufgehoben.

§ 43 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 18 Abs. 2) muss innert 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 44 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 01.01.2027 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Die Verwalterin
Piero Grumelli Rikita Senn

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Genehmigung BUD	In Kraft seit	Element	Wirkung
07.09.2026					

1. Anhang zum Wasserreglement / Beiträge und Gebühren

1 Einmalige Beiträge und Gebühren

- 1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 33 Reglement)
Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 7.00 pro m²
- 1.2 Anschlussgebühren (§ 34 Reglement)
Die Anschlussgebühr beträgt CHF 380.00 pro SVGW-Wert
sowie
- CHF 10'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf bis 2'000 l/min
- CHF 15'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf von 2'000 l/min - 4'000 l/min
- CHF 20'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf ab 4'000 l/min
- 1.3 Beitrag Löschwasserversorgung (§ 35 Reglement)
Die Anschlussgebühr beträgt CHF 5.00 pro m³ umbauter Raum
- 1.4 Bauwasser
Pauschale für Zähler inkl. Installation/Deinstallation CHF 200.00
- 1.5 Gebühren für spezielle Dienstleistungen der Gemeinde
pro Stunde CHF 90.00

2. Wiederkehrende Gebühren

- 2.1 Grundgebühr (§ 37 Reglement)
Die Grundgebühr beträgt pro Jahr CHF 60.00 pro Wohnung/Gewerbereinheit
- 2.2 Mengengebühr (§ 38 Reglement)
Die Mengengebühr beträgt CHF 1.50 pro m³ Wasser
- 2.3 Zählermiete (§ 25 Reglement)
Die Zählermiete beträgt CHF 25.00 pro Zähler und Jahr

3. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- 3.1 Wasseranschlussbewilligung
- mit Baugesuch 20 % der Baubewilligungsgebühr
- ohne Baugesuch CHF 200.00
- 3.2 Gebühren für spezielle Dienstleistungen der Gemeinde
pro Stunde CHF 90.00

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich fakturiert.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:
Piero Grumelli Rikita Senn

GR-Beschluss	GV-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
07.09.2026				

3. Totalrevision Abwasserreglement

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 23.06.2008, Stand 15.10.2025 soll durch das überarbeitete Reglemente ersetzt, respektive aufgehoben werden.

Begründung

Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Zudem haben sich die Anforderungen an eine verursachergerechte und langfristig tragfähige Finanzierung der Abwasserbeseitigung weiterentwickelt.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat das bestehende Abwasserreglement vollständig überarbeitet und an die heutigen Verhältnisse angepasst.

Kantonale Vorprüfung

Das neue Reglement wurde einer kantonalen Vorprüfung unterzogen und die entsprechenden Rückmeldungen wurden bei der Ausarbeitung berücksichtigt. Mit den vorgenommenen Änderungen stellt der Kanton die Genehmigung des Reglements in Aussicht.

Inkrafttreten

Das neue Abwasserreglement soll nach der Genehmigung durch den Kanton per 01.01.2027 in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen

Orientierung am kantonalen Musterreglement

Das neue Abwasserreglement orientiert sich weitgehend am aktuellen Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft. Dieses wurde in grossen Teilen übernommen und nur dort angepasst, wo es aufgrund der Verhältnisse in Oberdorf erforderlich ist.

Damit wird sichergestellt, dass das Reglement die wesentlichen Punkte vollständig regelt und den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben sowie der aktuellen Rechtsprechung entsprechen.

Regenwassernutzung (§ 11)

Liegenschaften mit einer Regenwassernutzungsanlage müssen neu eine messtechnische Einrichtung zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) einbauen. Die Nutzung von Regenwasser nimmt tendenziell zu. Bis anhin konnte das verschmutzte Regenwasser ohne Erfassung der Menge in die Kanalisation eingeleitet werden und dem Verursacher wurden keine Gebühren in Rechnung gestellt.

Neue Berechnung der Anschlussgebühren (§ 34)

Eine wesentliche Änderung betrifft die Berechnung der Anschlussgebühren.

Bisher werden die Anschlussgebühren anhand des Gebäudeversicherungswertes berechnet.

Neu sollen die Anschlussgebühren anhand der sogenannten **Loading Units (LU)** festgelegt werden. Die Loading Units geben an, wie stark die Wasser- und Abwasserinstallationen eines Gebäudes das jeweilige Netz tatsächlich beanspruchen. Die Anzahl Loading Units muss bereits heute im Rahmen eines Baugesuchs angegeben werden.

Die neue Berechnung ist insbesondere bei Um- und Anbauten sachgerechter. Bei der bisherigen Berechnungsgrundlage kann es vorkommen, dass bei einem Umbau eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben wird, obwohl keine zusätzliche Abwasserinstallationen erstellt werden und somit keine zusätzliche Belastung des Netzes entsteht.

Mit der Berechnung nach Loading Units wird die Anschlussgebühr stärker an der tatsächlichen Nutzung bzw. Belastung der Infrastruktur ausgerichtet.

Die Berechnung der Loading Units erfolgt gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zeigt, dass die Berechnung der Anschlussgebühren nach Loading Units bei neueren Reglementen weit verbreitet ist.

Fazit

Mit der Revision wird das Abwasserreglement von Oberdorf an die heutigen rechtlichen, technischen und finanziellen Anforderungen angepasst. Die neue Gebührenstruktur sorgt für eine transparentere, verursachergerechtere und langfristig tragfähige Finanzierung der Abwasserbeseitigung.

Mit der Umstellung auf Loading Units entstehen bei Umbauten nur dann zusätzliche Anschlussgebühren, wenn die Wasser- und Abwasserinstallationen tatsächlich erweitert werden und dadurch eine zusätzliche Belastung des Netzes entsteht.

Die Höhe der Anschlussgebühren wurde auf CHF 380.00 pro SVGW-Wert festgelegt. Vergleichsberechnungen haben gezeigt, dass mit diesem Betrag die Höhe der zu leistenden Anschlussbeiträge bei einem Einfamilienhaus etwa gleichhoch bleiben.

Die wiederkehrenden Gebühren gemäss Anhang haben keine Änderung erfahren. Diese wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 15.10.2025 beschlossen.

Neu wird die Abwassermenge aus den Regenwasser-Nutzungsanlagen mit Ableitung in die Kanalisation erfasst und ist gebührenpflichtig.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das totalrevidierte Abwasserreglement zu genehmigen.

Abwasserreglement ab 01.01.2027

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst: *

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde Oberdorf (WV).

² Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerschaften gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet.

³ Bei Zahlungsunfähigkeit der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer haftet der Eigentümer der Stammparzelle.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet im Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden;
- b) sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein;
- c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasser- vermindernende Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B) Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generellen Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C) Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungen

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterung oder Änderung des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

³ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen wurde.

⁴ Sofern zusätzlich eine kantonale Bewilligung erforderlich ist, orientiert die Gemeinde den Gesuchsteller und leitet die Unterlagen an den Kanton weiter.

⁵ Für Abwasserleitungen, die durch andere Parzellen führen, ist das Durchleitungsrecht und der Unterhalt grundbuchrechtlich zu regeln.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b) nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b) zu treffen. Die Grundeigentümerschaft ist deshalb verpflichtet im Abwassergesuch aufzuzeigen, wo und wie nicht verschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberabwasserleitung eingeleitet werden soll;

- a) bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b) spätestens bei der Erneuerung der Hausanschlüsse.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Die Möglichkeiten der Retention sind stets zu prüfen.

⁴ Bei Ein- oder Umbau einer Regenwasser-Nutzungsanlage und bei privater Wasserversorgung muss eine messtechnische Einrichtung zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) installiert werden.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.

² Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Planung, die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Vor dem Eindecken des Grabens muss die Grundeigentümerschaft der Gemeinde melden, dass die Anschlussleitung von der Gemeinde abgenommen und eingemessen werden kann.

⁵ In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke bewilligen. Der Erwerb und die grundbuchliche Sicherstellung der dafür notwendigen Durchleitungsrechte sowie die Regelung der Kostentragung ist Sache der betroffenen Grundeigentümerschaft.

⁶ Wird wegen Änderungen in der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Einführung Trennkanalisation) eine Umhängung der Hausanschlüsse notwendig, so trägt die Gemeinde deren Kosten.

⁷ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 13 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Ungenügend unterhaltene oder schadhafte privat Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instand gestellt werden.

§ 14 Haftung

¹ Die Grundeigentümerschaft haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden. Er ist auch haftbar für Schaden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft gewährt der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Organen den Zutritt zu den Abwasseranlagen für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.

D) Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Anlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

- a) Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
- b) jährlichen Grundgebühren;
- c) jährlichen Mengengebühren für verschmutztes Abwasser;
- d) jährlichen Mengengebühren für Regenwasser;
- e) Gebühren für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerschaft der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentumsübergang angefallenen Abwassergebühr.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt ausschliesslich an die Grundeigentümerschaft.

⁵ Für die Bezahlung der Abwassergebühren haftet die Grundeigentümerschaft des Grundstücks bzw. des Gebäudes im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung der Erschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlage mitbenutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung einer Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträge zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³ Die Höhe des Verzugszinses ist in der Gebührenverordnung geregelt.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 20 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Grundeigentümerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge), wenn das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers angeschlossen ist.

² Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

§ 21 Anschlussgebühr

¹ Die Grundeigentümerschaft leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn die privaten Abwasseranlagen an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind.

² Die Anschlussgebühr richtet sich nach den SVGW-Belastungswerten (Loading Units, LU). Bei Industrie und Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der geforderten Durchflussmenge, wobei pro 0.1 Liter pro Sekunde 1 Belastungswert gemäss SVGW berechnet wird. Kombinierte Armaturen werden einfach gezählt. Reserveleitungen werden in die Berechnung mit einbezogen.

³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühren in Abzug gebracht.

⁴ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.

⁵ Bei Ersatzneubauten werden bereits geleistete Anschlussbeiträge in Abzug gebracht.

⁶ Reduzieren sich die Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁷ Wird bei einem späteren Um-, Erweiterungs- oder Ersatzbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühren zu bezahlen.

III. Jährliche Gebühren

§ 22 Grundsatz

¹ Die Abwassergebühr wird in Form

- d) einer Grundgebühr
- e) einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- f) Mietgebühr für Zähler (§ 24 Abs. 2 und Abs. 4)

in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der Installation des Wasserzählers.

³ Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden im Folgejahr berücksichtigt.

§ 23 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr ist geschuldet pro selbständig bewohnbare Wohnung bzw. Gewerbeeinheit.

§ 24 Mengengebühr für verschmutztes Abwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Weist ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 100 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wurde, so unterliegt diese Menge nicht der jährlichen Mengengebühr. Der Nachweis erfordert die Installation eines separaten Wasserzählers, dessen Installation durch den Brunnenmeister zu erfolgen hat.

³ Bei ausserordentlichem Wasserverbrauch wegen defekten Anlagen ohne Verletzung der Unterhaltspflicht durch die Grundeigentümerschaft kann der Gemeinderat die Mengengebühr reduzieren oder erlassen, sofern die kommunalen Abwasseranlagen nicht durch diesen Mehrverbrauch belastet werden.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser, Regenwassernutzung) sind bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen. Die Menge ist mit einem Zähler zu erfassen, dessen Installation durch den Brunnenmeister zu erfolgen hat.

§ 25 Mengengebühr für Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m²) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) eingeleitet wird, abhängig von der Art der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem). Der Gemeinderat legt die Berechnungsmethoden für diese Wassermengen auf dem Verordnungsweg fest.

² Der Gebührenpflicht unterstehen alle Eigentümer, von deren Grundstücken Regenwasser in die Abwasseranlagen geleitet werden, insbesondere auch die Gemeinde und der Kanton für Strassenparzellen.

³ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, nachträgliche Änderungen der angeschlossenen Flächen der Gemeinde zu melden, sofern die Veränderung mehr als 10 % der bisher kostenpflichtigen Flächen ausmacht.

G) Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Gebührenverfügungen sowie Gebührenrechnung auszustellen. Der Gemeinderat bezeichnet die dafür zuständige Stellen der Gemeindeverwaltung.

³ Kommt die Grundeigentümerschaft den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 27 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstigen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen sonstigen Verfügungen des Gemeinderates, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Abwasserreglement vom 23.06.2008, Stand 15.10.2025 wird aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 01.01.2027 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Die Verwalterin
Piero Grumelli Rikita Senn

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Genehmi- gung BUD	In Kraft seit	Element	Wirkung
14.09.2026					

1. Anhang zum Abwasserreglement / Beiträge und Gebühren

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

- 1.1. Erschliessungsbeitrag (§ 20 Reglement)
Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 7.00 pro m²
- 1.2. Anschlussgebühren (§ 21 Reglement)
Die Anschlussgebühr beträgt CHF 380.00 pro SVGW Wert
- 1.3. Gebühren für spezielle Dienstleistungen der Gemeinde
pro Stunde CHF 90.00

2.1 Wiederkehrende Gebühren

- 2.1. Grundgebühr (§ 23 Reglement)
Die Grundgebühr beträgt pro Jahr CHF 50.00 pro Wohnung/Gewerbereinheit
- 2.2. Mengengebühr (§ 24 Reglement)
Die Mengengebühr beträgt CHF 2.60 pro m³ Wasser
- 2.3. Gebühr für Regenwasser (§ 25 Reglement)
- Trennsystem CHF 0.00 pro m² angeschlossene Fläche
- Mischsystem CHF 0.25 pro m² angeschlossene Fläche
- 2.4. Zählermiete (§ 24 Reglement)
Die Zählermiete beträgt CHF 25.00 pro Zähler und Jahr

3. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- 3.1. Abwasseranschlussbewilligung
- mit Baugesuch 30 % der Baubewilligungsgebühr
- ohne Baugesuch CHF 250.00
- 3.2. Gebühren für spezielle Dienstleistungen der Gemeinde
pro Stunde CHF 90.00

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich fakturiert.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:
Piero Grumelli Rikita Senn

GR-Beschluss	GV-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
07.09.2026				

4. Genehmigung Nachtragskredit über CHF 49'158.30 inkl. MwSt. und Schlussabrechnung für die Revision Zonenvorschriften Siedlung.

Die Zonenvorschriften Siedlung aus dem Jahr 2004 mussten revidiert und den neuesten Vorgaben von Bund und Kanton angepasst werden. Ziel war es, die Zonenvorschriften den heutigen Bedürfnissen, wie z.B. verdichtetes Bauen (höhere Ausnützung der Grundstücksfläche), Flachdach und Terrassenhäuser, anzupassen.

Kreditgenehmigung EWGV 25.03.2019	CHF 140'000.00 inkl. MwSt.
Kosten Revision Zonenvorschriften Siedlung	<u>CHF 189'158.30 inkl. MwSt.</u>
Kreditüberschreitung	CHF 49'158.30 inkl. MwSt.

Die GRPK hat an der Sitzung vom 15.07.2026 die Schlussrechnung der Investition geprüft und mit Vorbehalt der Genehmigung des Nachtragskredites über CHF 49'158.30 inkl. MwSt. durch die Einwohnergemeindeversammlung für in Ordnung befunden.

Die Kreditüberschreitung von CHF 49'158.30 inkl. MwSt. ist darauf zurückzuführen, dass vertiefte Abklärungen in der Planung vorgenommen werden mussten. Die Auslöser waren neue Gerichtsurteile, neue Anwendungspraxen in der IVHB (IVHB = interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe) und nicht umgesetzte Landratsentscheide im Fall der Naturgefahrenkarte.

Die vertiefte Auseinandersetzung mit den harmonisierten Baubegriffen IVHB hat dazu geführt, dass eine Testplanung vorgenommen werden musste, um die Umsetzbarkeit der Vorschriften zu überprüfen. Diese Testplanung war ursprünglich nicht vorgesehen.

Unerwartet beanstandete das Amt für Raumplanung die fehlende Aufnahme der Naturgefahrenkarte in den Zonenplan Siedlung. In zeit- und ressourcenintensiven Verhandlungen einigte man sich darauf, dass der Kanton die Grundlagen schafft, dass die Naturgefahrenkarten nicht in den Zonenplan Siedlung abgebildet werden muss. Der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Oberdorf wurde mit der Auflage genehmigt, dass die Naturgefahrenkarte innerhalb der nächsten 5 Jahre aufgenommen werden muss. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Grundlage bis dahin umgesetzt wird und wir von der Auflage befreit werden.

Weitere Planungsfelder, wie Gewässerraum oder ISOS-Gebiete (ISOS = Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung), erforderten eine intensivere Behandlung in der Gemeinde, mit den betroffenen Grundeigentümern und mit den Behörden.

Hier kam es zu einem weiteren Mehraufwand seitens Büro Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, hatten die Grundeigentümer doch viele Fragen und Wünsche im Zusammenhang mit den Auflagen. Ausserdem sind während der öffentlichen Auflage, trotz ordentlich durchgeführtem Informations- und Mitwirkungsverfahren, noch drei Einsprachen eingegangen, welche behandelt werden mussten.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Nachtragskredit über CHF 49'158.30 inkl. MwSt. und die Schlussabrechnung für die Revision Zonenvorschriften Siedlung über CHF 189'158.30 inkl. MwSt. zu genehmigen.

5. Verschiedenes